

Statuten des Vereins «gä&nä»

Überarbeitete Version, Stand 14.03.2019

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «gä&nä Förderverein» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Interessensgruppe (nachfolgend IG) «gä&nä», der Projekte auf integrativer, interkultureller, ökologischer und kultureller Grundlage initiiert und realisiert. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann. Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Seine Dienstleistungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.

Der Verein fördert die Vernetzung zwischen weiteren integrativen, interkulturellen, ökologischen und kulturellen Projekten und Vereinen.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

3.1 Gönnerbeitrag

Der Gönnerbeitrag besteht aus einer freiwilligen Spende des einzelnen Gönners in selbstbestimmter Höhe. Der Gönnerbeitrag kann zweckgebunden oder zur freien Verfügung gespendet werden.

3.2 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Einnahmen aus Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

3.3 Buchführung

Über Eingang und Verwendung von Mitteln führt der Vorstand Buch. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

3.4 Verwendung der Mittel

Der Förderverein stellt der IG gä&nä die Fördermittel zur Verfügung. Die IG entscheidet in den gä&nä Treffs über die Verwendung der Mittel.

3.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisor

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Verabschiedung und Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

Mitglied kann werden, wer den Willen kundtut, beizutreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss neuer Mitglieder.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Nur natürliche Personen können in den Vorstand eintreten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronische Medien) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder am Entscheidungsprozess beteiligt sind. Entscheide werden per Mehrheitsbeschluss gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Entscheide werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten und an alle Vorstandmitglieder verteilt.

7. Revisorenstelle

Die Revisorenstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und kann wieder gewählt werden.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck mit Sitz zugewendet.

11. Formulierung der Statuten

Bei der Formulierung dieser Statuten wurde aus Gründen der Lesbarkeit nur die Männliche oder Sachliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen ausnahmslos mitgemeint.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 14.03.2019 einstimmig geändert und ergänzt.

Datum, Ort _____

Die/Der PräsidentIn:

Die/Der ProtokollführerIn:
